

Satzung - Tennisclub am Falkenberg

Fassung vom 09.03.2012

§1 - Name und Sitz

Der am 23.1.1976 in Norderstedt gegründete Verein führt den Namen Taf, Tennisclub am Falkenberg e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

§2 Zweck und Geschäftsjahr

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennisamateursports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile vom Vereinsvermögen erhalten.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Art und Wesen der Mitgliedschaften

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - Ehrenmitgliedern
 - ordentlichen Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
2. Ehrenmitglieder besitzen dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
3. Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vor Beginn des laufenden Geschäftsjahres vollendet haben. Sie haben das Recht, an allen sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Stimmrecht und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
4. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht vollendet haben. Sie sind berechtigt, an den sportlichen und den sonstigen für sie zugelassenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie besitzen kein Stimm- oder



Wahlrecht .

5. Passive Mitglieder haben das Recht, an allen nichtsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und haben das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht.
6. Mitglieder, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand sind, haben keinen Anspruch, die Rechte aus der Mitgliedschaft auszuüben, solange sie diese Verpflichtungen nicht erfüllt haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein Gesuch um Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist außerdem die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Aufnahmebeschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
3. Der Vorstand behält sich überdies für eine Übergangszeit bis zu sechs Wochen nach Beginn der Spielzeit das Recht vor, die Aufnahme des Mitgliedes zu widerrufen. Etwaige in der Zwischenzeit bereits entrichtete Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge werden unter Einbehaltung eines angemessenen Betrages für die Bereitstellung der Tennisanlage und der Einrichtungen des Vereins erstattet.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht auf Vorschlag des Vorstandes und dem Beschluss der Mitgliederversammlung .

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.
2. Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen . Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied, das seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist, kann vom Vorstand nach vorheriger Androhung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus sonstigem wichtigen Grunde kann durch Beschluss des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit erfolgen. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung oder zur Anhörung zu geben. Einer Bekanntgabe des Ausschließungsgrundes bedarf es nicht.
5. Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft behält der Verein seinen Anspruch auf Zahlungsrückstände, auf den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr sowie auf eventuelle Umlagen und Beitragserhöhungen für das laufende Geschäftsjahr, soweit diese vor der Beendigung der Mitgliedschaft beschlossen sind.
6. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.

§ 6 Änderung der Mitgliedschaft

1. Während der Zugehörigkeit zum Verein kann eine Umschreibung der passiven



- Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft (§ 3 Ziff. 1 Buchstabe b) oder in eine Mitgliedschaft für Jugendliche (§ 3 Ziff. 1 Buchstabe c) im Laufe des Geschäftsjahres jederzeit erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Differenzbetrag zum neuen Jahresbeitrag ist innerhalb von 4 Wochen nachzuentrichten. Bei einem passiven Mitglied unter 18 Jahren, das die Umwandlung seiner Mitgliedschaft beantragt, ist außerdem die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Dagegen kann eine Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine passive - mit Ausnahme der ruhenden Mitgliedschaft ohne Spielberechtigung (§ 7) - nur im Wege der Änderungskündigung (§ 5 Ziff. 5 und 6) zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

§ 7 Ruhende Mitgliedschaft ohne Spielberechtigung

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes, das zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder Ersatzdienstes einberufen wird, die Mitgliedschaft für die Dauer der Einberufung in eine ruhende Mitgliedschaft umwandeln. Über den zu erhebenden Beitrag für das Jahr der Einberufung und ggf. auch für das Jahr, in dem die ruhende Mitgliedschaft beendet wird, entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie die Zahl der zu erbringenden Arbeitsstunden und die Höhe von Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. März eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an. Der Vorstand ist berechtigt, Stundung oder Minderung zu gewähren. Erwachsen dem Verein außergewöhnliche Belastungen, kann zu deren Deckung eine Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen. Die Höhe der Umlage darf den jährlichen Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen erwachsenen Mitglieds nicht übersteigen.
2. Kinder und Jugendliche der Stadt Norderstedt aus einkommensschwachen Haushalten erhalten auf Antrag eine Ermäßigung auf den Beitrag. Für die Gewährung des Antrages ist die Vorlage des Sozialpasses erforderlich.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und passiven Mitglieder.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen und passiven Mitglieder, die voll geschäftsfähig sind.

§ 10 Vereinsorgane

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftwart ist
3. dem Kassenwart
4. dem Sportwart
5. dem Jugendwart

Der Vorstand sowie zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils 2 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl / Wiederwahl im Amt. Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch Beiräte unterstützt, die nach Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Beiräte haben nur beratende Funktion. Sie werden jeweils für 1 Jahr gewählt. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, zu der mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich eingeladen wird.
2. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er selbst diese für erforderlich hält oder 10% stimmberechtigte Mitglieder diese unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Abwahl des Vorstandes ist nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder möglich.
5. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen und durch ihn den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und durch den Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Es ist Aufgabe der Mitgliederversammlung, über die Punkte der Tagesordnung nach Ziffer 2 zu beschließen. Änderungen der Spiel - und Platzordnung unterliegen ebenfalls der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vergütung von Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins– Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Soweit Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins Aufwendungen entstanden sind, die sie im ausdrücklichen Auftrag des Vorstandes für den Verein vorgenommen haben, können diese bis zur Höhe der steuerlichen Sätze (Fahrtkosten), im übrigen anhand der eingereichten Belege erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden
3. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Bereits bestehende Vergünstigungen werden hierauf angerechnet. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung

§ 14 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für etwa eintretende Unfälle oder sonstige Schäden seiner Mitglieder, Gäste und Besucher bei Benutzung g der Tennisanlage oder beim Besuch seiner Veranstaltungen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins ist mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Norderstedt, die es unmittelbar zur Förderung des Tennissports in Norderstedt, also zu gemeinnützigem Zweck, zu verwenden hat. Bei Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, die Liquidatoren. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.